
S 5 KR 62/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Krankenversicherung der Landwirte Landwirt Einkommen aus Vermietung eigener Wohnungen Beurteilung der Hauptberuflichkeit selbstständige Erwerbstätigkeit Versicherungspflicht Verfassungsmäßigkeit
Leitsätze	Das Vermieten eigener Wohnungen ist keine selbstständige Erwerbstätigkeit, wenn die daraus erzielten Einkünfte steuerrechtlich nicht solchen aus einem Gewerbebetrieb zugeordnet werden können.
Normenkette	KVLG § 2 Abs 1 Nr 1 J: 1989 F: 1994-07-29 KVLG § 2 Abs 3 S 1 J: 1989 KVLG § 2 Abs 4a J: 1989 SGB IV § 15 SGB V § 5 Abs 5 EStG § 2 Abs 1 GG Art 2 Abs 1 GG Art 3 Abs 1 GG Art 14 Abs 1 GG Art 20 Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 KR 62/00
Datum	24.01.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 11/03
Datum	13.01.2004

3. Instanz

Datum	30.03.2006
-------	------------

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 13. Januar 2004 wird zurückgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch für das Revisionsverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

I

Streitig ist die Versicherungspflicht des Klägers in der Krankenversicherung der Landwirte (KVdL) für die Zeiträume vom 1. Januar 1996 bis 31. Januar 1997 und 1. Juli 1997 bis 14. März 1999 sowie eine Beitragsforderung der Beklagten in Höhe von 4.655,24 DM.

Der Kläger unterhielt seit 1993 eine Pferdezucht, in der er einen Arbeitnehmer für 40 Stunden wöchentlich beschäftigte. In der Annahme, die vom Kläger bewirtschafteten Grundflächen überschritten seit 1. Januar 1996 durchgehend die Mindestgröße iS des § 2 Abs 1 Nr 1 Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) iVm § 1 Abs 5 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), stellte die Beklagte durch Aufnahme- und Beitragsbescheid vom 4. November 1998 dessen Versicherungspflicht ab diesem Zeitpunkt fest und stufte seinen landwirtschaftlichen Betrieb in die Beitragsklasse 02 sowie ab 1. Juli 1997 in die Beitragsklasse 03 ein. Zugleich forderte sie von ihm Beiträge für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis 30. November 1998 in Höhe von 5.309,23 DM. In seinem Widerspruch machte der Kläger ua geltend: Mit der Pferdezucht erwirtschaftete er lediglich Verluste, die steuerlich im Jahre 1996 398.517,00 DM und im Jahre 1997 480.697,00 DM betragen hätten. Er habe das landwirtschaftliche Unternehmen daher zum 15. März 1999 aufgegeben. Seinen Lebensunterhalt bestreite er durch Einnahmen aus Vermietung von ihm gehörenden Wohnungen in Berlin; insoweit sei er seit 1983 selbstständig erwerbstätig und gegen das Risiko der Krankheit privat abgesichert. Ausweislich der vorgelegten Steuerbescheide betrugen die Einkünfte hieraus für das Jahr 1996 67.252,00 DM und für 1997 240.081,00 DM.

Nach weiteren Ermittlungen zu den vom Kläger bewirtschafteten Flächen teilte ihm die Beklagte in einem Schreiben vom 14. Juli 1999 mit: Er sei lediglich in der Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Januar 1997 und 1. Juli 1997 bis 14. März 1999 versicherungspflichtig gewesen. Zwischen dem 1. Februar 1997 und dem 30. Juni 1997 habe er durch Verpachtungen von Grundland die Mindestgröße iS des [§ 1 Abs 5 ALG](#) unterschritten und sei aus der Versicherungspflicht herausgefallen. Die verbleibende Beitragsnachforderung bezifferte die Beklagte nunmehr mit 4.655,24 DM (einschließlich eines Summenzuschlags von 97,00 DM). Durch Widerspruchsbescheid vom 8. Mai 2000 hob sie den angefochtenen Bescheid vom 4. November 1998 in entsprechendem Umfang auf und wies den Widerspruch im übrigen mit der Begründung zurück: Die Vermietung von eigenen Wohnungen sei keine hauptberufliche selbstständige Erwerbstätigkeit außerhalb der

Landwirtschaft, die die Versicherungspflicht in der KVdL verdränge; es fehle insoweit an einer selbstständigen Arbeitsleistung.

Vor dem Sozialgericht Itzehoe (SG) ist der Kläger ebenso wie vor dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht (LSG) mit seiner Anfechtungsklage erfolglos geblieben (Gerichtsbescheid des SG vom 24. Januar 2003 und Urteil des LSG vom 13. Januar 2004). Das LSG hat zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger habe vom 1. Januar 1996 bis 31. Januar 1997 sowie vom 1. Juli 1997 bis 14. März 1999 unstreitig ein landwirtschaftliches Unternehmen in der Mindestgröße iS des [Â§ 1 Abs 5 ALG](#) betrieben. Er unterliege damit der Versicherungspflicht in der KVdL. Dem stehe keine hauptberufliche selbstständige Erwerbstätigkeit außerhalb der Landwirtschaft iS des [Â§ 2 Abs 4a des KVLG](#) 1989 entgegen. Eine selbstständige Erwerbstätigkeit sei dann hauptberuflich, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteige und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstelle. Zwar überwiegen im konkreten Fall die Einkünfte aus der Vermietung von Wohnungen diejenigen aus der Landwirtschaft eindeutig. Ob dieses auch hinsichtlich des zeitlichen Aufwandes gelte, könne dahinstehen, denn hierauf komme es nicht entscheidungserheblich an.

Die Vermietung von Eigentum sei keine selbstständige Erwerbstätigkeit iS des [Â§ 2 Abs 4a KVLG](#) 1989. Sozialversicherungsrechtlich über eine selbstständige Erwerbstätigkeit nur aus, wer Arbeitseinkommen iS des [Â§ 15 Abs 1](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) erziele. Dieses sei hier nicht der Fall. Es fehle im Hinblick auf die Einkünfte aus der Vermietung von Wohnungen auch unter Berücksichtigung des Einkommensbegriffs des Einkommenssteuerrechts bereits an einem für das Sozialversicherungsrecht wesentlichen Merkmal, nämlich dem den Einkünften zu Grunde liegenden persönlichen Arbeitseinsatz. Diese Betrachtungsweise rechtfertige sich daraus, dass sowohl [Â§ 2 Abs 4a KVLG](#) 1989 als auch die Parallelvorschrift des [Â§ 5 Abs 5](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) der Missbrauchsabwehr diene. Durch die Vorschriften solle einerseits verhindert werden, dass bei Aufnahme einer der Versicherungspflicht unterliegenden Tätigkeit bei ganz überwiegender anderweitiger selbstständiger Tätigkeit ein regelmäßig preiswerter Schutz in der gesetzlichen Krankenversicherung erworben werden könne, und andererseits dem Außerkraftsetzen des ursprünglich vorgegebenen Versicherungspflichttatbestandes nur wegen des Vorhandenseins von Vermögen entgegengewirkt werden. Die Vermietung von Wohnraum sei im vorliegenden Fall lediglich Verwaltung eigenen Vermögens, denn der Kläger setze weder seine Arbeitskraft zur Verwaltung fremder Immobilien ein, noch sei er gegen Entgelt tätig. Wenn demzufolge die Einkünfte aus Vermietung hier kein Arbeitseinkommen seien, könne die damit verbundene Tätigkeit auch nicht als selbstständige Erwerbstätigkeit iS des [Â§ 2 Abs 4a KVLG](#) 1989 qualifiziert werden. Der Tatbestand des [Â§ 2 Abs 4a KVLG](#) 1989 sei somit nicht erfüllt und es verbleibe bei der Versicherungspflicht in der KVdL nach [Â§ 2 Abs 1 Nr 1 KVLG](#) 1989.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung des [Â§ 2 Abs 4a KVLG](#) 1989.

Dazu macht er geltend: Es sei inkonsequent, Eink nfte aus Vermietung nicht als Arbeitseinkommen aus selbstst ndiger Erwerbst tigkeit iS des [   2 Abs 4a KVLG 1989](#) zu ber cksichtigen, und verletze ihn in seinem Selbstbestimmungsrecht sowie seinem grundgesetzlich gesch tzten Eigentum. Die Regelung des [   2 Abs 4a KVLG 1989](#) solle verhindern, dass ein selbstst ndig Erwerbst tiger durch eine geringf gige Bet tigung als Nebenerwerbslandwirt in den Genuss eines preiswerten gesetzlichen Krankenversicherungsschutzes gelange. Genau dieses treffe bei ihm zu; er sei auf Grund seiner Verm gensverh ltnisse in der Lage, sich durch den Abschluss eines privaten Krankenversicherungsvertrags abzusichern. Es w re geradezu missbr uchlich, wenn er wegen der hobbym  ig betriebenen Pferdezucht Mitglied der KVdL werden k nnte. Es sei weder angemessen noch nachvollziehbar, wenn jemand, der sich durch selbstst ndige T tigkeit Verm gen aufbaue, als hauptberuflich selbstst ndig Erwerbst tiger bewertet werde, nicht hingegen derjenige, der durch seine eigene T tigkeit bereits Kapital erworben habe und nun davon oder von Eink nfte aus Vermietung lebe. Beide seien finanziell unabh ngig und bed rfen des Schutzes der gesetzlichen Krankenversicherung nicht. Zudem seien bei nach [   13a Einkommenssteuergesetz \(EStG\)](#) steuerpflichtigen Landwirten Eink nfte aus Vermietung und Verpachtung als Gewinn zu versteuern und damit als Einkommen aus landwirtschaftlicher T tigkeit zu ber cksichtigen. Daher sei es unbillig, wenn dieses bei anderen Selbstst ndigen au er Betracht bleibe. Es k nne somit f r die Frage der Hauptberuflichkeit iS des [   2 Abs 4a KVLG 1989](#) nur darauf ankommen, wovon der Landwirt lebe; was im vorliegenden Fall eindeutig die Eink nfte aus Vermietung seien.

Der Kl ger beantragt, das Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 13. Januar 2004 und den Gerichtsbescheid des SG Itzehoe vom 24. Januar 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 4. November 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Mai 2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Revision zur ckzuweisen.

Sie h lt die Ausf hrungen des LSG f r zutreffend und f hrt erg nzend aus: Der Kl ger habe mit der Pferdezucht eine T tigkeit als selbstst ndiger landwirtschaftlicher Unternehmer iS des [   2 Abs 1 Nr 1 KVLG 1989](#) ausge bt. Die Pferdezucht habe er insbesondere nicht nur hobbym  ig betrieben, was sich insbesondere aus der Meldung gegen ber der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Besch ftigung eines Arbeitnehmers mit einer w chentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden ergebe. Daraus k nne auf eine nachhaltige Gewinnerzielungsabsicht geschlossen werden.

Mit der Vermietung seiner Wohnungen habe der Kl ger keine hauptberufliche selbstst ndige Erwerbst tigkeit au erhalb der Landwirtschaft verrichtet, die den Versicherungspflichttatbestand des [   2 Abs 1 Nr 1 KVLG 1989](#) verdr nge. Im Hinblick auf den Begriff der selbstst ndigen Erwerbst tigkeit sei auf [   15 SGB IV](#) zu verweisen. Dessen Anwendbarkeit im vorliegenden Zusammenhang ergebe sich bereits aus der Gesetzesbegr ndung zur Einf gung des [   2 Abs 4a KVLG 1989](#) durch das Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG 1995) vom 29. Juli

1994. Es sei dort die Parallelität der Regelungen des [Â§ 5 Abs 5 SGB V](#) und [Â§ 2 Abs 4a KVLG](#) 1989 unterstrichen worden; die Grundsätze, die im Hinblick auf die Versicherungspflicht für das Zusammentreffen von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit im SGB V zur Anwendung kämen, sollten demnach auch für das Verhältnis von landwirtschaftlicher Unternehmertätigkeit und anderer selbstständiger Tätigkeit in der KVdL gelten.

In der Gesetzesbegründung zu [Â§ 5 Abs 5 SGB V](#) werde der Begriff der "Hauptberuflichkeit" der selbstständigen Tätigkeit definiert. Danach sei auf ihre wirtschaftliche Bedeutung und den zeitlichen Aufwand in Relation zur übrigen Erwerbstätigkeit abzustellen. Die wirtschaftliche Bedeutung bemesse sich nach dem Arbeitseinkommen, welches wiederum als solches ist von [Â§ 15 SGB IV](#) verstanden werde. Entsprechendes habe das Bundessozialgericht (BSG) auch bereits für den Bereich der Bemessung beitragspflichtiger Einnahmen freiwilliger Krankenversicherungsmitglieder und zu [Â§ 5 Abs 5 SGB V](#) judiziert. Für die streitgegenständliche Regelung gelte nichts anderes, was sich nicht nur aus dem identischen Wortlaut von [Â§ 5 Abs 5 SGB V](#) und [Â§ 2 Abs 4a KVLG](#) 1989, sondern auch aus deren Zweckbestimmung ergebe. Ziel beider Regelungen sei Missbrauchsabwehr und Schaffung finanzieller Stabilität der Systeme.

Der Begriff des Arbeitseinkommens in [Â§ 15 SGB IV](#) entspreche dem steuerrechtlichen des Gewinns. Steuerrechtlicher Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit könne jedoch nur aus den Einkommensarten Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständige Arbeit erzielt werden ([Â§ 2 Abs 2 Nr 1 EStG](#)). Etwas Anderes â insbesondere im Hinblick auf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung â gelte nur dann, wenn diese den sozialversicherungsrechtlich relevanten Gewinneinkünften zugerechnet wârden, wofür im konkreten Fall keine Anhaltspunkte vorhanden seien. Demnach wârden vom Begriff des Arbeitseinkommens nur solche Einnahmen umfasst, die kausal auf einer selbstständigen Tätigkeit beruhten oder im Zusammenhang mit dieser erzielt wârden. Die Gewinnerzielungsabsicht des Selbstständigen sei auf alle typischer Weise mit persönlichem Einsatz verbundenen Einkommensarten begrenzt. Einkünfte aus Kapital- oder Realvermögen schieden aus; mithin auch solche aus Vermietung von Wohnungen.

Diese Regelung sei auch im Hinblick auf [Art 2, 3](#) und [14](#) Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich unbedenklich.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt ([Â§ 124 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

Die Revision des Klâgers ist unbegründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 4. November 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Mai 2000 ist nicht rechtswidrig. SG und LSG haben

zutreffend erkannt, dass der KlÄxger in den ZeitrÄxumen vom 1. Januar 1996 bis 31. Januar 1997 und 1. Juli 1997 bis 14. MÄxrz 1999 als Landwirt der Versicherungspflicht in der KVdL unterlag (nach [Ä§ 2 Abs 1 Nr 1 KVLG](#) 1989). Hieraus folgt seine Verpflichtung zur Entrichtung der von der Beklagten festgesetzten BeitrÄxge, deren HÄxhe der KlÄxger nicht im Einzelnen angegriffen hat. Er war selbststÄxndiger landwirtschaftlicher Unternehmer; sein Unternehmen beruhte auf Bodenbewirtschaftung âx durch Abweiden bzw MÄxhen von GrÄxmland zum Zweck der Pferdezucht âx und erreichte die MindestgrÄxÄx (1). Die Versicherungspflicht entfiel nicht nach [Ä§ 2 Abs 4a KVLG](#) 1989. Das Erzielen von Mieteinnahmen durch Vermietung von eigenem Wohnraum ist keine hauptberufliche selbststÄxndige ErwerbstÄxtigkeit auÄxerhalb der Landwirtschaft (2). Dieses Ergebnis hÄxlt auch einer verfassungsrechtlichen ÄxberprÄxfung Stand (3).

(1) Versicherungspflichtig in der KVdL sind nach [Ä§ 2 Abs 1 Nr 1 KVLG](#) 1989 (idF vom 29. Juli 1994, [BGBl I, 1890](#), mWv 1. Januar 1995) Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschlieÄxlich des Wein- und Gartenbaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht (landwirtschaftliche Unternehmer), deren Unternehmen, unabhÄxngig vom jeweiligen Unternehmer, auf Bodenbewirtschaftung beruht und die MindestgrÄxÄx erreicht. Diese Voraussetzungen sind im Hinblick auf die vom KlÄxger betriebene Pferdezucht gegeben. Der KlÄxger war landwirtschaftlicher Unternehmer iS dieser Vorschrift.

Unternehmer ist nach [Ä§ 2 Abs 3 Satz 1 KVLG](#) 1989, wer seine berufliche TÄxtigkeit selbststÄxndig ausÄxbt. Der Begriff des Unternehmers wird mithin nach dem KVLG 1989 durch zwei Elemente geprÄxgt, nÄxmlich "SelbststÄxndigkeit" und AusÄxbung der TÄxtigkeit als "Beruf". Was unter SelbststÄxndigkeit zu verstehen ist, definiert das KVLG 1989 nicht. Es ist insoweit auf die allgemeinen Vorschriften zur Sozialversicherung im SGB IV zurÄxckzugreifen.

Das SGB IV ist auch auf die RechtsverhÄxtnisse in der KVdL anzuwenden. Nach [Ä§ 1 Abs 1 Satz 1 SGB IV](#) gelten die Vorschriften dieses Buches fÄxr die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschlieÄxlich der Alterssicherung der Landwirte sowie die soziale Pflegeversicherung (Versicherungszweige). Die landwirtschaftliche Krankenversicherung nach dem KVLG 1989 wird zwar dort im Gegensatz zur Alterssicherung der Landwirte nicht ausdrÄxcklich erwÄxhnt. Dessen bedurfte es jedoch auch nicht, denn sie wird nach der gesetzlichen Konstruktion und den Vorstellungen des Gesetzgebers als besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs ([Ä§ 68 Nr 6](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)) und der gesetzlichen Krankenversicherung ([Ä§ 5 Abs 1 Nr 3 SGB V](#)) verstanden, der lediglich im Hinblick auf den Kreis der Versicherten und im originÄxren Leistungsbereich berufsspezifische Besonderheiten aufweist. Auch im SGB IV ist allerdings keine ausdrÄxckliche Definition des Begriffs der selbststÄxndigen ErwerbstÄxtigkeit enthalten; dieser ergibt sich erst aus der Abgrenzung zu den dort geregelten Kriterien einer abhÄxngigen BeschÄxftigung.

Nach [Ä§ 7 Abs 1 SGB IV](#) ist BeschÄxftigung die "nichtselbstÄxndige" Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÄxtnis. Anhaltspunkte fÄxr eine BeschÄxftigung

sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Hieraus folgt im Umkehrschluss: Die selbstständige Erwerbstätigkeit wird vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen freigestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet (vgl nur BSG, Urteil vom 25. Januar 2001 – [B 12 KR 17/00 R](#), JURIS, mwN ua: [BSGE 45, 199](#), 200 ff = SozR 2200 Â§ 1227 Nr 8). Die Rechtsprechung des BSG geht davon aus, dass nur derjenige einer selbstständigen und mithin unternehmerischen Tätigkeit nachgeht, der das wirtschaftliche Risiko der Tätigkeit, nämlich Gewinn und Verlust, selbst trägt ([BSGE 16, 56](#), 59; BSG SozR 2200 Â§ 1227 Nr 17); das wirtschaftliche Ergebnis der Tätigkeit muss demjenigen, der sie verrichtet, unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereichen (vgl [BSGE 39, 152](#) = SozR 5750 Art 2 Â§ 52 Nr 1; [SozR 3-5420 Â§ 3 Nr 2](#)). In diesem Sinne bestimmt der selbstständige Unternehmer das wirtschaftliche Ergebnis des Unternehmens, die in dem Unternehmen verrichtete Arbeit muss ihm zugerechnet werden können (vgl BSG [SozR 4-5868 Â§ 1 Nr 5](#); [SozR 5420 Â§ 2 Nr 30](#)). Ein wichtiges Indiz bei der Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit ist auch die steuerrechtliche Behandlung der erzielten Einkünfte (vgl dazu Seewald in Kasseler Komm, [Â§ 7 SGB IV](#) RdNr 79 mwN).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien war der Kläger als Pferdezüchter selbstständig tätig. Für eine abhängige Beschäftigung des Klägers ergeben sich keine Anhaltspunkte. Vielmehr hatte er selbst einen Arbeitnehmer beschäftigt. Dieser Umstand schadet nicht. Die Tätigkeit des Unternehmers wird nicht dadurch bestimmt, dass er selbst im Unternehmen körperlich mitarbeitet (vgl Böttger ua in Alterssicherung der Landwirte, Kommentar, hrsg vom Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (GLA), Stand August 2001, [Â§ 1 ALG S 1.4](#); s auch [BSGE 75, 241](#), 248 = [SozR 3-5850 Â§ 1 Nr 1](#)). Das Ergebnis der Arbeit muss ihm unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereichen, unabhängig davon, ob andere die Tätigkeit für ihn ausführen (vgl [BSGE 11, 257](#), 259; [BSGE 15, 65](#), 69 = SozR Nr 26 zu [Â§ 165 RVO](#); [BSGE 75, 241](#) = [SozR 3-5850 Â§ 1 Nr 1](#); BSG [SozR 4-5868 Â§ 85 Nr 1](#); BSG [SozR 2200 Â§ 1241d Nr 15](#), S 48 mwN). Hier erfolgte die Pferdezucht und die Bewirtschaftung des dazu gehörenden Betriebes zweifellos auf Rechnung des Klägers. Hinzu kommt, dass die erzielten Verluste – wie sich aus den vom Kläger nicht angegriffenen Feststellungen des LSG ergibt – in den Steuerbescheiden, die dem Kläger erteilt wurden, bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt worden sind, also bei einer Einkunftsart, die dem Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit iS von [Â§ 15 SGB IV](#) zuzuordnen ist (vgl BSG, Urteil vom 27. August 1998 – [B 10 LW 8/97 R](#), JURIS; s hierzu auch BSG [SozR 3-2600 Â§ 243 Nr 7](#) S 18).

Der Kläger hat mit der Pferdezucht auch eine berufliche Tätigkeit verrichtet. Der Begriff des Berufs ist weit gefasst. Grundsätzlich ist derjenige beruflich tätig, dessen Tätigkeit eine auf Erwerb gerichtete Unternehmung darstellt, die sich nicht in einem einmaligen Erwerbsakt erschöpft (vgl [BVerfGE 97, 228](#), 253). Die Tätigkeit muss zudem auf Dauer angelegt bzw nachhaltig sein (vgl [BVerfGE 32, 1](#), 28). Einer Bewertung der Tätigkeit als beruflich steht nicht entgegen, dass

lediglich Kostendeckung beabsichtigt ist. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich (vgl BSG [SozR 5850 Â§ 1 Nr 4](#)). Kein Beruf liegt hingegen in der reinen AusÃ¼bung eines Hobbys (vgl Jarass/Pieroth, GG, Komm, 7. Aufl, 2004, Art 12 RdNr 4). Allerdings kommt es insoweit nicht auf die subjektive EinschÃtzung des Betroffenen, sondern auf die objektiven Gegebenheiten an.

Der KlÃ¤ger hat die Pferdezucht Ã¼ber mehrere Jahre unter Einsatz eines vollzeitbeschÃftigten Arbeitnehmers betrieben. Das zeigt eine hinreichende Dauer und IntensitÃt der TÃtigkeit. Das Erwirtschaften von Verlusten ist jedenfalls wÃhrend einer lÃngeren Anlaufzeit unbeachtlich (vgl dazu [BFHE 142, 464](#); [155, 344](#)). Allein die Tatsache, dass der KlÃ¤ger gegenÃber dem Finanzamt die Verluste aus der Pferdezucht als solche aus einem landwirtschaftlichen Betrieb angegeben hat, lÃsst den rechtlichen Schluss zu, dass diese BetÃtigung auf Erwerb gerichtet war. Soweit der KlÃ¤ger nunmehr vorbringt, die Pferdezucht nur als Hobby betrieben zu haben, ist ihm im Hinblick auf die ParallelitÃt der rechtlichen Wertung sein eigenes Verhalten gegenÃber der Finanzverwaltung entgegen zu halten (vgl dazu BSG [SozR 3-5868 Â§ 3 Nr 3](#) S 15).

Nach den nicht mit zulÃssigen VerfahrensÃrgen des KlÃ¤gers angegriffenen und damit fÃr den Senat bindenden Feststellungen des LSG ([Â§ 163 SGG](#)) war der KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum auch Landwirt. Er betrieb Bodenbewirtschaftung durch Nutzung des GrÃnlandes, indem er die Pflanzen (insbesondere Gras) als Futter fÃr die Pferde seiner Pferdezucht erntete bzw das GrÃnland direkt abweiden lieÃ. Nach der stÃndigen Rechtsprechung des BSG ist Landwirt auch derjenige, bei dem die Erzeugung nicht dem Verkauf oder Eigenverbrauch und damit in einem engeren Sinne der menschlichen ErnÃhrung dient. Die TÃtigkeiten in der Landwirtschaft weisen eine solche VielfÃltigkeit und Vielgestaltigkeit auf, dass sie auch die Zucht und Pflege von Haustieren umfassen kÃnnen (vgl [BSGE 48, 181](#), 183 = [SozR 5850 Â§ 1 Nr 3](#) S 6 f; vgl auch BSG, Beschluss vom 29. September 1997 â [10 BK 1/97](#), JURIS, mwN), wenn es sich â wie hier â um eine auf eigener Bodenbewirtschaftung beruhende Tierhaltung, also eine Verbindung der Tierhaltung mit einer Bodenbewirtschaftung auf einer landwirtschaftlichen FlÃche handelt (vgl hierzu BSG [SozR 5850 Â§ 1 Nr 4](#)).

Das vom KlÃ¤ger danach betriebene landwirtschaftliche Unternehmen erreichte auch die MindestgrÃÃe. Die MindestgrÃÃe richtet sich nach [Â§ 1 Abs 5 ALG](#): Danach muss der Wirtschaftswert des landwirtschaftlichen Unternehmens einen von der landwirtschaftlichen Alterskasse im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (GLA) unter BerÃcksichtigung der Ãrtlichen oder regionalen Gegebenheiten festgesetzten Grenzwert erreichen; der Ertragswert fÃr Nebenbetriebe bleibt hierbei unberÃcksichtigt. Der KlÃ¤ger hat keinerlei Einwendungen gegen die Annahme des LSG erhoben, das von ihm betriebene landwirtschaftliche Unternehmen habe im strittigen Zeitraum die MindestgrÃÃe erreicht; der Senat ist mithin auch insoweit an die dieser Beurteilung zugrunde liegenden Tatsachenfeststellungen des LSG gebunden ([Â§ 163 SGG](#)).

(2) Die durch das Betreiben der Pferdezucht als landwirtschaftliches Unternehmen begrÃndete Versicherungspflicht wird durch den Tatbestand des [Â§ 2 Abs 4a KVLG](#)

1989 nicht außer Kraft gesetzt. Nach [Â§ 2 Abs 4a KVLG 1989](#) unterliegt derjenige landwirtschaftliche Unternehmer, der â wie im vorliegenden Fall â nach Abs 1 versicherungspflichtig ist, dann gleichwohl nicht der Versicherungspflicht, wenn er auÃerhalb der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich selbststÃndig erwerbstÃtig ist. Der KlÃger war in dem hier streitigen Zeitraum nicht hauptberuflich auÃerhalb der Landwirtschaft selbststÃndig erwerbstÃtig; das Vermieten von eigenen Wohnungen und das Erzielen von EinkÃ¼nfte hieraus stellt im vorliegenden Fall keine selbststÃndige ErwerbstÃtigkeit dar.

Bei der hier bedeutsamen Abgrenzung einer selbststÃndigen ErwerbstÃtigkeit von anderen auf die Erzielung von Einnahmen gerichteten Handlungen (abgesehen von einer abhÃngigen BeschÃftigung) stellt die Rechtsprechung des BSG entscheidend auf [Â§ 15 SGB IV](#) ab. Danach ist Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbststÃndigen TÃtigkeit. Das Einkommensteuerrecht wird insoweit auch zu dem maÃgeblichen Bezugsrahmen fÃ¼r die Feststellung einer selbststÃndigen TÃtigkeit. Der Begriff der "selbststÃndigen TÃtigkeit" in [Â§ 15 SGB IV](#) umfasst, wie das BSG in diesem Zusammenhang wiederholt entschieden hat, alle typischerweise mit persÃ¶nlichem Einsatz verbundenen Einkunftsarten; das sind nach dem Katalog des [Â§ 2 Abs 1 Satz 1 Nr 1 bis 3 EStG](#) EinkÃ¼nfte aus Land- und Forstwirtschaft ([Â§ 13 EStG](#)), EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb ([Â§ 15 EStG](#)), EinkÃ¼nfte aus selbststÃndiger Arbeit ([Â§ 18 EStG](#)) sowie diesen gleichgestellte EinkÃ¼nfte (vgl BSG [SozR 3-2600 Â§ 243 Nr 7](#); [SozR 4-2400 Â§ 15 Nr 1](#); [SozR 3-2400 Â§ 15 Nr 4](#) und 6). Alle aus anderen Quellen stammenden Einkommen, wie EinkÃ¼nfte aus Vermietung und Verpachtung (vgl [Â§ 2 Abs 1 Nr 6 EStG](#)) und EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen ([Â§ 2 Abs 1 Nr 5 EStG](#)), werden hiervon grundsÃtzlich nicht erfasst (so bereits [BSGE 53, 242, 244](#) = [SozR 2200 Â§ 1248 Nr 36](#); vgl auch [SozR 3-2600 Â§ 243 Nr 7](#)). Allerdings hat das BSG insoweit unter Hinweis auf [Â§ 20 Abs 3](#), [Â§ 21 Abs 3 EStG](#) entschieden, dass EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen ([Â§ 20 EStG](#)), aus Vermietung und Verpachtung ([Â§ 21, 21a EStG](#)) und sonstige EinkÃ¼nfte iS des [Â§ 22 EStG](#) ([Â§ 2 Abs 1 Nr 7 EStG](#)) dann sozialversicherungsrechtliches Arbeitseinkommen sein kÃ¶nnen, wenn sie ihrerseits den EinkÃ¼nfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbststÃndiger Arbeit zuzuordnen sind (vgl [SozR 3-2400 Â§ 15 Nr 4](#); [BSGE 58, 277, 280](#) = [SozR 2100 Â§ 15 Nr 8](#)).

GrÃ¼nde, die im Rahmen des [Â§ 2 Abs 3](#) und [Â§ 2 Abs 4a KVLG 1989](#) eine andere Betrachtung des Begriffs der selbststÃndigen TÃtigkeit rechtfertigen kÃ¶nnen, sind nicht ersichtlich; im Gegenteil: Gerade der Hinweis in der GesetzesbegrÃ¼ndung auf den wortgleichen [Â§ 5 Abs 5 SGB V](#) (vgl [BT-Drucks 11/2493 S 159](#)) sowie dessen gleiche Zielrichtung (vgl [BT-Drucks 12/5700 S 95](#) zu Art 9 Nr 1 Buchst e; BSG [SozR 3-5420 Â§ 3 Nr 3](#)) legen auch hier die Zugrundelegung des im gesamten Sozialversicherungsrecht geltenden BegriffsverstÃndnisses nahe.

Nach den damit maÃgebenden rechtlichen Kriterien ist das LSG auf der Grundlage der von ihm festgestellten, vom KlÃger nicht bestrittenen Tatsachen zu Recht davon ausgegangen, dass der KlÃger seine Wohnungen als Privatperson und nicht

als selbstständig Erwerbstätiger vermietet hat. Das LSG hat insoweit ausgeführt, die in den vom Kläger vorgelegten Einkommensteuerberechnungen festgesetzten Einkünfte für die Jahre 1996 und 1997 seien solche aus Vermietung und Verpachtung gewesen, also Überschusseinkünfte und nicht Gewinn aus Gewerbebetrieb. Letzteres wäre zwar insbesondere dann anzunehmen, wenn der Kläger die Wohnungen gewerblich verwaltet hätte, also seine Tätigkeit auf die Erzielung von Erwerbseinkommen gerichtet gewesen wäre (vgl hierzu BSG, Beschluss vom 5. September 2001 – B 10 LW 8/01 B, unveröffentlicht; vgl auch BSG [SozR 3-2400 Â§ 15 Nr 6](#)). Dafür ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte. Demnach hat hier eine Einordnung der von dem Kläger erzielten Einkünfte anhand der Feststellungen der Finanzverwaltung zu erfolgen.

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist nur dann nicht auf die Feststellungen der Finanzverwaltung zurückzugreifen, wenn der Betroffene gegen die Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen oder steuerrechtlichen Bewertung des Finanzamtes schlüssige und erhebliche Einwendungen erhebt (vgl BSG [SozR 3-2400 Â§ 15 Nr 4](#); [BSGE 73, 77](#) = [SozR 3-2200 Â§ 1248 Nr 9](#) mwN). Das hat der Kläger hier nicht getan. Zutreffend hat das LSG daher auch geschlossen, der Kläger habe im gesamten hier streitigen Zeitraum, also bis zum 14. März 1999, aus der Vermietung seiner Wohnungen keinen Gewinn iS des [Â§ 15 SGB IV](#) erzielt. Die Unterstellung des LSG, eine Änderung in der Einkunftsart habe sich insoweit auch in den Jahren 1998 und 1999 nicht ergeben, hat der Kläger nicht mit zulässigen Verfahrensfragen angegriffen, sodass der Senat an diese tatrichterliche Feststellung gebunden ist ([Â§ 163 SGG](#)).

Der Kläger wendet sich gegen das Berufungsurteil in diesem Punkt im Wesentlichen mit der Begründung, das gefundene Ergebnis sei nicht mit dem Regelungszweck des [Â§ 2 KVLG](#) 1989 zu vereinbaren. Hiervon vermag sich der Senat nicht zu überzeugen. Regelungszweck des [Â§ 2 Abs 4a KVLG](#) 1989 ist ua die Missbrauchsabwehr. So soll einerseits vermieden werden (so [BT-Drucks 11/2237 S 159](#)), dass ein nicht versicherungspflichtiger Selbstständiger durch Aufnahme einer niedrig vergüteten, aber versicherungspflichtigen "Nebenbeschäftigung" den umfassenden Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung erhält, obwohl er weder zu dem des Solidarschutzes bedürftigen Personenkreis gehört, noch nach seinem Arbeitseinkommen bzw seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu den Lasten der Solidargemeinschaft beiträgt (vgl [BSGE 77, 93, 96 f](#) = [SozR 3-5420 Â§ 3 Nr 1](#)). Andererseits verfolgt die Regelung das Ziel zu verhindern, dass Haupterwerbslandwirte, die in der KVdL versicherungspflichtig sind, wegen einer abhängigen Nebenbeschäftigung in die allgemeine Krankenversicherung, also in ein anderes Sicherungssystem, abwandern (vgl BSG aaO; [SozR 3-5420 Â§ 3 Nr 3](#)). Diese Gedanken lassen sich ohne weiteres auf die vorliegende Fallkonstellation übertragen. Werden neben der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit weitere Einkünfte erzielt, hängt der Verbleib im System nicht davon ab, wie hoch die Einkünfte sind, sondern ob sie entsprechend der gesetzlichen Systematik ein Ausscheiden rechtfertigen. Anknüpfungspunkt ist insoweit ausschließlich das Vorliegen einer gesetzlich definierten, sozialversicherungsrechtlich relevanten Einkommensquelle. Dadurch wird dem Grundgedanken der Solidarität – hier

bezogen auf die Stabilisierung des agrarsozialen Sicherungssystems â Rechnung getragen.

(3) Die verfassungsrechtlichen Bedenken des KlÃ¤gers gegen die ihn treffende Versicherungspflicht in der KVdL teilt der Senat ebenfalls nicht. Weder ist eine Verletzung des grundrechtlich geschÃ¼tzten Eigentums ([Art 14 GG](#)), noch der allgemeinen Handlungsfreiheit ([Art 2 Abs 1 GG](#)) oder des allgemeinen Gleichheitssatzes ([Art 3 Abs 1 GG](#)) festzustellen.

Einen Eingriff in eine mÃglicherweise durch das GG als Eigentum geschÃ¼tzte sozialversicherungsrechtliche Position macht der KlÃ¤ger nicht substantiiert geltend. Ein solcher ist vorliegend auch nicht zu erkennen. Dem KlÃ¤ger wird kein Recht aus dem SozialversicherungsverhÃltnis entzogen, sondern es wird ihm â nach seinem VerstÃndnis â die Teilhabe an einem Sozialversicherungssystem aufgedrÃ¼ngt. Durch die BegrÃ¼ndung der Versicherungspflicht in der KVdL ist das Eigentum ([Art 14 Abs 1 Satz 1 GG](#)) des KlÃ¤gers jedoch nicht berÃ¼hrt. Das betreffende Grundrecht schÃ¼tzt nicht das VermÃgen als solches gegen Eingriffe durch Auferlegung von Geldleistungspflichten und ZwangsbeitrÃ¤gen (so zur Beitragspflicht in der landwirtschaftlichen Altershilfe bereits [BVerfGE 78, 232, 243](#)). Ein VerstoÃ gegen die Eigentumsgarantie kommt nur dann in Betracht, wenn die Geldleistungspflichten den Betroffenen Ã¼bermÃÃig belasten und seine VermÃgensverhÃltnisse grundlegend beeintrÃ¤chtigen, dh eine erdrosselnde Wirkung ausÃ¼ben. DemgemÃÃ kÃ¶nnte das Eigentum des KlÃ¤gers durch die Auferlegung von ZwangsbeitrÃ¤gen allenfalls dann verletzt sein, wenn die BeitrÃ¤ge Ã¼ber jedes MaÃ hinausgehen wÃ¼rden. Ein derartig krasser Fall ist jedoch durch die Auferlegung einer Beitragslast, die sich zwischen 137,- und 146,- DM/Monat bewegte, nicht gegeben, zumal sich die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge ua nach der GrÃÃe des Unternehmens und damit der wirtschaftlichen LeistungsfÃhigkeit des Unternehmers richtet (vgl. [BSGE 81, 294](#) = [SozR 3-5868 Â§ 1 Nr 1](#)).

Zu prÃ¼fen bleibt mithin eine BeeintrÃ¤chtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit des KlÃ¤gers ([Art 2 Abs 1 GG](#) iVm [Art 20 GG](#)) dadurch, dass er â unter AuÃerachtlassung seiner privaten Krankenversicherung (PKV) â zwangsweise in der KVdL gegen das Risiko der Krankheit abgesichert ist. Aber auch dieses Grundrecht ist nicht verletzt. Im Rahmen des [Art 2 Abs 1 GG](#) ist vor allem das VerhÃltnismÃÃigkeitsprinzip zu prÃ¼fen. Diesem MaÃstab hÃ¤lt die Regelung des [Â§ 2 Abs 1 Nr 1, Abs 4a KVLG](#) 1989 Stand; sie ist geeignet und erforderlich, das gesetzgeberische Ziel der Systembereinigung sowie der Erzielung von Spareffekten zu erreichen. Es sollte die Beitragsbemessung nach der Ertragskraft des landwirtschaftlichen Betriebes nur noch auf diejenigen erstreckt werden, die ihren beruflichen Schwerpunkt in der Landwirtschaft haben ([BT-Drucks 12/5700](#), Vorblatt III, zu B.). Gleichzeitig sollte hierdurch zur finanziellen Stabilisierung des agrarsozialen Sicherungssystems â Leitgedanke fÃ¼r vielfÃltige Neuregelungen durch das ASRG 1995 (vgl. [BT-Drucks 12/5700](#) Vorblatt I, zu A., ferner S 62 f, BegrÃ¼ndung A. I) â beigetragen werden. Beide Ziele entsprechen als solche den Wertungen des GG. Die EinschÃ¤tzung des Gesetzgebers, dass bei allen krankenversicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmern ein vergleichbares SchutzbedÃ¼rfnis bestehe, welches ihre Einbeziehung in die

Versicherungspflicht rechtfertigt, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. [BVerfGE 29, 221](#) = SozR Nr 7 zu [Art 2 GG](#)). Es kommt nicht darauf an, ob der Einzelne f  r sich geltend machen kann,   ber ausreichende andere Eink  nfte und Verm  gen zu verf  gen und anderweitig Vorsorge getroffen zu haben (vgl. BSG [SozR 3-2600    2 Nr 5](#) S 32 mwN; BSG, Urteil vom 11. Oktober 2001     [B 12 KR 19/00 R](#), JURIS).

Die damit einhergehende gesetzgeberische Wohltat     und um eine solche handelt es bei der Pflichtversicherung in der KVdL     belastet den Kl  ger auf der anderen Seite nicht unzumutbar; ein Versto   gegen das Prinzip der Verh  ltnism   igkeit im engeren Sinn (Proportionalit  t) liegt nicht vor. Bei der erforderlichen Abw  gung der   ffentlichen Interessen gegen diejenigen des Kl  gers k  nnte zwar zu Gunsten des Kl  gers sprechen, dass er ggf wegen der Begr  ndung seiner Pflichtversicherung in der KVdL seine vorherige PKV aufgegeben oder neben der Pflichtversicherung weiterhin Beitr  ge zur PKV entrichtet hat, um sich ein h  heres Sicherungsniveau zu erhalten. Feststellungen hierzu liegen nicht vor; der Kl  ger hat insoweit nichts vorgebracht. Einer weiteren Sachaufkl  rung bedurfte es insoweit nicht; die Interessenabw  gung w  rde auch in diesem Fall zu Gunsten des   ffentlichen Interesses ausfallen.

Die Pflichtmitgliedschaft des Kl  gers in der KVdL beruht letztendlich auf seiner pers  nlichen Entscheidung, neben der Verwaltung seines Verm  gens in Gestalt von Mietwohnungen ein landwirtschaftliches Unternehmen zu begr  nden. Er konnte insoweit nicht darauf vertrauen, nicht mit den sich hieraus ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen konfrontiert zu werden. Den Kl  ger hat die Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer auch nicht   berraschend oder gar r  ckwirkend getroffen. Die sich aus [   2 Abs 1 Nr 1 KVLG](#) 1989 ergebende Rechtslage ist durch das Gesundheitsreformgesetz vom 20. Dezember 1988 ([BGBl I, 2477](#), 2557 f) zum 1. Januar 1989, mit einem der hier anzuwendenden Fassung im Wesentlichen gleichen Inhalt, in Kraft getreten. Die Pferdezucht hat der Kl  ger erst 1993 aufgenommen und nochmals drei Jahre sp  ter durch Zupachtungen so vergr   ert, dass die eine Versicherungspflicht ausl  sende Mindestgr   e erreicht wurde.

Schlie  lich wird durch die Regelung auch der allgemeine Gleichheitssatz des [Art 3 Abs 1 GG](#) nicht verletzt. Der Kl  ger benennt zwei Vergleichsgruppen, von denen er meint, er w  rde ohne sachlichen Grund anders als diese behandelt. Dieses sind die anderweitig hauptberuflich selbstst  ndig Erwerbst  tigen, die gem    [   2 Abs 4a KVLG](#) 1989 in der KVdL nicht pflichtversichert sind, und die selbstst  ndigen Landwirte, die sich die Pachtzinsen aus der Verpachtung ihrer landwirtschaftlichen Fl  chen als Gewinn nach [   13a Abs 3 Nr 4 EStG](#) anrechnen lassen k  nnen und m  ssen. Zwischen den Ausgangssituationen dieser beiden Personengruppen und der des Kl  gers bestehen jedoch Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht, dass sie eine ungleiche Behandlung rechtfertigen; ungleiche Behandlung und rechtfertigender Grund stehen auch in einem angemessenen Verh  ltnis zueinander (vgl. [BVerfGE 82, 126](#), 146 mwN).

Die angegriffene Regelung f  hrt dazu, dass die Beitr  ge zur KVdL systemgerecht

nur dann aus dem landwirtschaftlichen Betrieb ermittelt werden, wenn dieser den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt. Die Versicherung in der KVdL tritt insbesondere neben einer hauptberuflichen selbstständigen Erwerbstätigkeit außerhalb der Landwirtschaft (vgl. [Â§ 2 Abs 4a KVLG](#) 1989) und einer hauptberuflichen abhängigen Beschäftigung (vgl. [Â§ 3 KVLG](#) 1989 iVm [Â§ 5 Abs 1 Nr 1 SGB V](#)) zur¼ck. Wird dagegen neben der Landwirtschaft â wie im Falle des Klâgers â keine berufliche Tätigkeit verrichtet, so ist es nicht anders als angemessen, es bei der Versicherung in der KVdL zu belassen. Ebenso wenig, wie die Begr¼ndung der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung abstrakt vom erzielten Einkommen oder vorhandenen Vermâgenen abhângig ist, sondern insbesondere von der Ausâbung einer versicherungspflichtigen Beschâftigung oder selbststândigen Tätigkeit, muss die Freistellung von der Versicherungspflicht auf Grund von sozialrechtlich nicht relevantem Einkommen erfolgen (vgl. dazu [BSGE 53, 242](#), 244 f = SozR 2200 [Â§ 1248 Nr 36](#)).

Im Gegensatz zur Wertung von Mieteinnahmen aus der Verwaltung eigenen Vermâgens als âberschusseink¼nfte werden die Zinsen aus Verpachtung landwirtschaftlicher Flâchen steuerrechtlich jedenfalls solange als Gewinn aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen behandelt, bis dieses endg¼ltig aufgegeben worden ist. Dabei handelt es sich um so grundlegend verschiedene Lebenssachverhalte, dass differenzierte Folgerungen im Hinblick auf die Krankenversicherungspflicht geradezu geboten sind. Aus steuerrechtlicher Sicht kânnten Pachtzinsen zwar auch bei vollstândiger Verpachtung des landwirtschaftlichen Betriebes als Eink¼nfte aus Land- und Forstwirtschaft ([Â§ 2 Abs 1 Nr 1, Â§Â§ 13 bis 14a EStG](#)) gewertet werden und unterlâgen als Gewinneink¼nfte ([Â§ 2 Abs 2 Nr 1 EStG](#)) der Einkommensteuer, solange der Verpâchter nicht die Betriebsaufgabe erklârt hat. Dabei ist jedoch zu berâcksichtigen, dass derjenige, der Eink¼nfte aus der Verpachtung von landwirtschaftlichen Flâchen erzielt, bis zur Abgabe des Unternehmens iS des [Â§ 21 ALG](#) weiterhin landwirtschaftlicher Unternehmer ist; er kann jederzeit die aktive Betâtigung als landwirtschaftlicher Unternehmer wieder aufnehmen. Aus diesem Grunde wird von ihm auch die Erklârung der Abgabe des Unternehmens bzw die Stilllegung der Flâchen oder das Vorliegen der Voraussetzungen des [Â§ 21 Abs 4 ALG](#) gefordert. Ist diese Voraussetzung erf¼llt, ergibt sich eine andere versicherungs- und steuerrechtliche Lage; das Bedâfnis nach sozialer Sicherung auf Grund landwirtschaftlicher Betâtigung ist entfallen. Bis dahin besteht konsequenterweise grundsâtzlich auch eine Versicherungspflicht in der KVdL. Vom Zeitpunkt der Betriebsaufgabe an werden die Eink¼nfte aus Vermietung und Verpachtung ([Â§ 2 Abs 1 Nr 6 EStG](#)) auch steuerlich anders zugeordnet; sie sind dann als âberschusseink¼nfte ([Â§ 2 Abs 2 Nr 2 EStG](#)) zu versteuern (vgl. BSG, Urteil vom 27. August 1998 â [B 10 LW 8/97 R](#), JURIS; [BFHE 79, 195](#), 197) und damit kein Arbeitseinkommen iS des [Â§ 15 SGB IV](#) mehr. Derjenige hingegen, der von vornherein lediglich Mieteinnahmen hat, ohne ein Gewerbe zu betreiben, lebt von seinem Vermâgen, ohne in irgendeiner Form der Landwirtschaft verbunden zu sein; eine Versicherungspflicht in der KVdL kommt mithin auf Grund dieser Gegebenheiten f¼r sich genommen nicht in Betracht. Ebenso wenig reicht dieser Umstand f¼r eine Entlassung aus der Versicherungspflicht in der KVdL aus, wenn ein selbststândiger Landwirt unabhângig von seinem landwirtschaftlichen

Unternehmen Eink nfte aus der Vermietung von Wohnungen erzielt. Diese sozialversicherungsrechtliche Wertung findet wiederum ihre Parallele im Steuerrecht; solche Mieteink nfte gelten als  berschuss- und nicht als Gewinneink nfte aus Gewerbebetrieb.

Die Kostenentscheidung beruht auf [   193 SGG](#).

Erstellt am: 07.08.2006

Zuletzt ver ndert am: 20.12.2024